

EWU Stewardordnung

Stand: November 2017

Diese EWU Stewardordnung, die für den Bereich der Ersten Westernreiter Union Deutschland e.V. (nachfolgend EWU genannt) und für deren Mitglieder verbindlich ist, wurde vom Präsidium der EWU und des Länderrates in seiner gemeinsamen Sitzung vom 11.11.2017 beschlossen.

Die EWU Stewardordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§1 Allgemeine Bestimmungen

EWU Stewards haben im Westernreiten ein ehrenvolles Amt auszuüben, welches sie vor eine sachlich schwierige und verantwortungsvolle Aufgabe stellt. Sie haben nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung aller Ethischen Grundsätze zu handeln.

Um diese Aufgabe zu erfüllen, bedarf es fundierter Fachkenntnisse des EWU Regelbuches, Entschlusskraft und Verantwortungsbewusstsein.

Von den Leistungen der EWU Stewards, ihrer charakterlichen Zuverlässigkeit und ihrer vorbildlichen Haltung in allen Lebensbereichen, hängt der Bestand und die Weiterentwicklung des Westernreitsportes, sowie das Leistungswesen und nicht zuletzt auch das Ansehen und der Erfolg der EWU im In- und Ausland ab.

§2 Stewards

2.1

Der Kreis der Stewards der EWU besteht aus berufenen Mitgliedern der EWU.

2.2

Organe der Stewards sind:

- die Stewardversammlung
- die Stewardsprecher

§3 Stewardversammlung

3.1

Die Stewardversammlung setzt sich aus allen berufenen und zugelassenen Stewards zusammen.

Die Stewardversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der Termin der Stewardversammlung wird auf der Stewardversammlung des Vorjahres im Beschlusswege bestimmt.

3.2

Die Stewardversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stewards beschlussfähig. Jeder anwesende Steward hat eine Stimme, die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen. Die Stewardversammlung ist von den Stewardsprechern jährlich mit einer schriftlichen Einladung an alle zugelassenen Stewards unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen einzuberufen.

Die Stewardsprecher sind verpflichtet, eine Stewardversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens 30 % der zugelassenen Stewards schriftlich bei den Stewardsprechern beantragt wird.

3.3

Der erste Stewardsprecher ist Versammlungsleiter der Stewardversammlung und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Protokoll gefertigt wird. Das Protokoll der Stewardversammlung ist jedem zugelassenen Steward innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Stewardversammlung zu übersenden.

3.4

Die Stewardversammlung ist zuständig für:

- Wahl und Abberufung des Mitgliedes der Stewardsprecher
- Änderungsvorschläge der Stewardordnung und Merkblätter

§4 Stewardsprecher

4.1

Die Stewardsprecher bestehen aus dem Ersten und zwei Stellvertretern.

4.2

Die Mitglieder der Stewardsprecher werden für die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei nicht alle drei Mitglieder im selben Jahr gewählt werden dürfen.

4.3

Die Stewardsprecher haben eng mit dem Länderrat und Präsidium zusammen zu arbeiten.

4.4

Die Stewardsprecher haben die Organisation, Aufsicht und Interessenvertretung der Gruppe der Stewards innerhalb der EWU und deren Mitglieder verantwortungsvoll wahrzunehmen.

4.5

Die Stewardsprecher sind für die Aus- und Fortbildung der zugelassenen Stewards und Stewardanwärter zuständig.

§5 EWU Stewardprüfung

5.1.

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- Vollmitgliedschaft in der EWU
- Vollendung des 25. Lebensjahres
- Einwandfreie charakterliche Haltung und Führung
- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses, nicht älter als 6 Monate (im Original)
- Unterzeichnung des Ehrenkodexes der EWU
- Nachweis eigener reiterlicher Turnierfahrung bzw. Trainer B/A
- Empfehlung des Landesverbandes

5.1.1

Einzelheiten zu den EWU Stewardprüfungen regeln Merkblätter nach § 12.

§6 Zulassung zum Einsatz auf Turnieren

6.1

Nach einer mindestens eintägigen Hospitation, bei einem von den Stewardsprechern genehmigten Steward, kann die Berufung zum EWU Steward durch das Präsidium der EWU Deutschland e.V. mit der Zustimmung des Länderrates erfolgen. Nur EWU Stewards, die nach Beschluss des Präsidiums und Länderrats auf die offizielle EWU Stewardliste gesetzt worden sind, dürfen auf EWU Turnieren tätig werden.

6.2

Zum Verbleib auf der Liste muss der EWU Steward innerhalb von zwei Jahren mindestens zwei Einsätze auf EWU Turnieren haben und einmal an einer jährlich stattfindenden EWU Stewardfortbildung teilgenommen haben.

6.3

Ein EWU Steward, der nicht die Voraussetzungen aus § 6.2 erfüllt, muss vor der kommenden Turniersaison an einer Fortbildung teilnehmen, um auf der EWU Stewardliste zu verbleiben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird er vorläufig von der Liste gestrichen. Um wieder auf die EWU Stewardliste zu gelangen, muss er vor der Turniersaison einen EWU Stewardlehrgang besuchen.

Kommt er diesen Verpflichtungen nicht nach, erfolgt die endgültige Streichung von der Liste.

6.4

Der EWU Steward hat die Möglichkeit seine Stewardtätigkeit freiwillig für maximal ein Jahr ruhen zu lassen. In diesem Fall ist er von den Verpflichtungen des 6.2 und 6.3 freigestellt.

6.5

Über Härtefälle entscheidet auf Antrag das Präsidium

6.6

Für alle Pflichtfortbildungen gilt die vollständige Anwesenheit von Anfang bis Ende.

6.7

Die Berechtigung als EWU Steward tätig zu sein endet mit Vollendung seines fünfundsechzigsten Lebensjahres. Der EWU Steward ist verpflichtet, seine Stewardkarte innerhalb von zwei Monaten nach dem Alterseintritt nachweislich bei der Bundesgeschäftsstelle zurückzugeben.

Auf begründeten Antrag des EWU Stewards können der Länderrat und das Präsidium des Bundes eine außerordentliche Verlängerung der EWU Stewardberufung über das fünfundsechzigsten Lebensjahr des EWU Stewards hinaus zulassen. Die Verlängerung der EWU Stewardbefugnis ist auf fünf Jahre begrenzt.

Der Verlängerungsantrag ist mit Begründung drei Monate vor Ablauf der Altersbegrenzung an die Bundesgeschäftsstelle der EWU schriftlich zu stellen.

§7 Sanktionsmaßnahmen:

7.1

Das Präsidium hat auf Hinweis, Mitteilung, Anzeige oder Meldung von jeglicher Person das Verhalten, die Tätigkeit und den Umgang als EWU Steward sowie die Einhaltung der EWU Stewardordnung durch den EWU Steward zu prüfen.

Insbesondere hat das Präsidium zu handeln:

- bei Nichtteilnahme an der Pflichtfortbildung nach 6.2 ff
- bei wiederholt nicht korrekt ausgefüllten Turnierbeurteilungsbögen und anderen Papieren
- bei wiederholten Beschwerden über einen EWU Steward
- Unterschreitung der Honorare nach §8.2

7.2

Der betroffene EWU Steward ist vor der Entscheidung des Präsidiums anzuhören.

7.3

Die Sanktionsmaßnahmen des Präsidiums sind:

- Ermahnung
- Verweis
- zeitlich befristete Sperre
- Streichung von der EWU Stewardliste bzw. Abberufung als EWU Steward.

Das Präsidium hat die Empfehlung über Sanktions- und Erziehungsmaßnahmen gegenüber dem Länderrat bekannt zu geben. Das Präsidium des Bundes hat diese Empfehlung umzusetzen.

§8 EWU Stewardverträge

8.1

Es muss ein schriftlicher Vertrag zwischen EWU Steward und Veranstaltern abgeschlossen werden. In ihm muss eine Vereinbarung über Termin, Turnier, Kategorie, EWU Stewardentgelt, Fahrtkosten und Übernachtung abgeschlossen werden.

8.2

Vergütungen der EWU Stewards: entsprechend der gültigen Gebührenordnung

Das Gesamthonorar in Verhältnis der Gesamteinsatzzeit darf nicht unterschritten werden.

Das Kilometer-Geld beträgt pro angefahrenem Kilometer mindestens 0,30 €/ km oder, nach vertraglicher Vereinbarung mit dem Veranstalter, nachgewiesene Flug- oder Bahnkosten.

§9 Zusatzqualifikationen

Diese werden in gesonderten Merkblättern geregelt.

§10 Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die EWU Stewardaus- und -weiterbildung regelt das „Merkblatt EWU Stewards Westernreiten“ sowie das jeweils gültige EWU Regelbuch. Beides wird den EWU Stewards kostenfrei zur Verfügung gestellt.

§11 Merkblätter

11.1

Merkblätter sind ergänzende Bestandteile dieser Ordnung.

11.2

Merkblätter werden durch die Stewardversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung durch den Länderrat und dem Präsidium der EWU.

§12 Sonstiges

12.1

Die Pflichtseminare der EWU für amtierende EWU Stewards sind kostenfrei. Hotel- und Verpflegungskosten sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

12.2

Alle neu erschienenen Unterlagen für die Tätigkeit als EWU Steward müssen allen EWU Stewards kurzfristig kostenfrei nach ihrem Erscheinen von der Bundesgeschäftsstelle zugesandt werden.

12.3

Einem EWU Steward ist es nicht gestattet, auf der gleichen Show, auf der er tätig ist, auch zu starten.

12.4.

Familienangehörige/ Angestellte/ Trainer des Veranstalters/ Turnierleiters, Anlagenbetreibers/ Besitzers auf denen das Turnier stattfindet dürfen auf dieser Anlage nicht als EWU Steward eingesetzt werden.

12.5.

Ein Steward darf auf demselben Turnier (gleicher Ort, gleiche Kategorie) höchstens zwei Jahre hintereinander tätig sein, mit Ausnahme der German Open.

12.6.

Die Bestimmungen 12.3 und 12.4 treten in Notfällen, das heißt drei Tage vor Turnierbeginn oder nach dem begonnenen Turnier, wie plötzlicher Krankheit, Unfall oder gewichtige Gründe, die in der Person des EWU Stewards liegen, außer Kraft.

12.7.

Eine vollständige EWU Stewardliste liegt in der EWU Bundesgeschäftsstelle für Turnierveranstalter, Turnierleiter usw. aus. Diese enthält folgende Angaben:

- Jahr der bestandenen EWU Stewardprüfung
- Adresse, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

§13 Wirksamkeit

Die Stewardordnung wird erst mit Genehmigung des Präsidiums und des Länderrates der EWU Deutschland wirksam und bindend.

Änderungen und Ergänzungen dieser Ordnung bedürfen der Genehmigung des Länderrates und des Präsidium der EWU.